

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Stadt Wehr (Vergnügungssteuersatzung) vom 12.11.2013

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Wehr am 21.10.2025 folgende Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 12.11.2013, zuletzt geändert am 17.11.2020 beschlossen:

§ 1

§ 7 Abs. 1 (Steuersatz) der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer wird wie folgt geändert:

- (1) Der Steuersatz beträgt für das Bereithalten eines Gerätes (§ 2 Abs. 1)
1. mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Abs. 1 genannten Orten
25 v.H. der elektronisch gezählten Bruttokasse.
 2. ohne Gewinnmöglichkeit und
 - aufgestellt in einer Spielhalle oder einem ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 40 Landesglücksspielgesetz (LGlüG): € 70,00
 - aufgestellt an einem sonstigen Aufstellungsort: € 35,00
 3. nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 (Killerautomaten): € 200,00
- für jeden angefangenen Kalendermonat.
4. bei Betrieben nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 für jeden angefangenen Kalendermonat und je angefangenen 10 m² konzessionierter Fläche (ohne Nebenräume, Bühne und Küche): € 110,00

§ 2

§ 12 (Inkrafttreten) wird wie folgt neu gefasst:

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Wehr, den 21.10.2025

Michael Thater
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Wehr geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.